Wildfolgevereinbarung

nach § 35 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz

Zwischen den Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern der nachstehend aufgeführten aneinandergrenzenden Jagdbezirke (Nachbarjagdbezirke)

a)		
(Art und Name des Jagdbezin	·kes)	 •••••••
b) .		
(Art und Name des Jagdbezir	kes)	

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

- 1. Wechselt krank geschossenes oder nachweislich schwerkrankes Wild aus einem der vorgenannten Jagdbezirke in den anderen und verweilt in Sichtweite, so ist ihm unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, der Fangschuss anzutragen.
- 2. Ist ein sicherer Fangschuss auf ein in Sichtweite von der Jagdbezirksgrenze verweilendes Stück Wild von dem Jagdbezirk aus, in dem es krank geschossen wurde, nicht möglich, so darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung der Schusswaffe zum Zwecke der Abgabe eines Fangschusses überschritten werden.
- 3. Die jagdausübungsberechtigte Person des Jagdbezirkes, in dem das Wild verendet ist, ist unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn ein Beauftragter der jagdausübungsberechtigten Person in gleicher Weise benachrichtigt wird.
- 4. Wechselt krank geschossenes, nachweislich schwer krankes oder schwer verletztes Wild aus einem der vorgenannten Jagdbezirke in den anderen und kann ein Fangschuss nach Nummer 1 oder 2 nicht angetragen werden, so hat die jagdausübungsberechtigte Person oder die von ihr mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin/dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin/der Jagdnachbar hat den schnellstmöglichen Fortgang der Nachsuche selbst oder durch eine beauftragte Person sicherzustellen. Die nach Satz 1 nachsuchende Person soll sich an der Nachsuche beteiligen.
- 5. Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken treten die/der Eigentümer/in bzw. die nutzungsberechtigte Person an Stelle des Jagdnachbarn/der Jagdnachbarin. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, steht das Aneignungsrecht dem/der Eigentümer/in bzw. der nutzungsberechtigten Person des befriedeten Bezirkes zu.

Ergänzend zu den Ziffern 1 – 4 wird folgendes vereinbart: *		
- Versorgung des Wildes:		
- Verbleib des Wildbrets und den Verbleib der	Trophäe:	
- Anrechnung auf die Abschussregelung:		
 Sicherstellung der unverzüglichen Nachsuch erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unver unverzuglichen Nachsuche nicht unverzuglichen Nachsuch 	e für den Fall, dass die/der Jagdnachbar/in nich rzüglich fortgesetzt werden kann:	
Abweichend von den Ziffern 1 – 4 wird folg	endes vereinbart: *	
Unterschriften aller jagdausübungs- berechtigten Personen des unter a) genannten Jagdbezirkes	Unterschriften aller jagdausübungs- berechtigten Personen des unter b) genannten Jagdbezirkes	

^{*} Ergänzungen und Abweichungen von den Ziffern 1 – 4 sind nur zulässig, sofern sie den Tierschutz nicht einschränken.